472

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V^{1,2}

Vom 9. Februar 2023

Aufgrund

- 1. des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28b, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist,
- 2. des § 28b Absatz 1 Satz 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, und
- 3. des § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Zweite Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 26. September 2022 (GVOBl. M-V S. 526), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Im Öffentlichen Personennahverkehr und insbesondere für den Fall, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske dringend empfohlen."
- 2. § 4 wird wie folgt gefasst:

"§ 4 Testnachweis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einem positiven Testergebnis (Selbst- oder Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis) im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist zur Wiederaufnahme der Tätigkeit ein Testnachweis eines Schnelltests oder Nuklein-

säurenachweises erforderlich. Dieser ist dem Arbeitgeber vor Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen."

- 3. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Satz 1 Nummer 2 bis 5 gilt nicht für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und für Personen, bei denen in den letzten fünf Tagen vor Betreten der Einrichtung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Selbst-, Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde."
- 4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 einen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Wiederaufnahme der Tätigkeit im Gesundheitswesen sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie der Eingliederungshilfe nicht durchführt oder dem Arbeitgeber den Testnachweis nicht vorlegt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 2023 in Kraft.

Schwerin, den 9. Februar 2023

Für die Ministerpräsidentin Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung Simone Oldenburg

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport Stefanie Drese

Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Reinhard Meyer

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Jacqueline Bernhardt Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Christian Pegel

Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung Simone Oldenburg

Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Dr. Till Backhaus

Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Bettina Martin

Ändert LVO vom 26. September 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 78

Online gestellt und eilverkündet am 9. Februar 2023 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen. Fundstelle: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/